



## **H a u p t s a t z u n g**

### **der Gemeinde Evessen**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Evessen in seiner Sitzung am 05.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Evessen“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in silber eine, auf einem grünen, mit silbernen Ammons- horn belegten Hügel, stehende Linde mit braunem Stamm und grünen Blättern.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Braun.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Evessen – Landkreis Wolfenbüttel“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

#### **§ 3**

##### **Wertgrenzen**

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet
  - der Bürgermeister bis 500,00 €
  - der Verwaltungsausschuss bis 1.000,00 €
  - der Gemeinderat über 1.000,00 €
- (2) Die Wertgrenzen gem. Abs. 1 gelten auch für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 NKomVG.

**§ 4  
Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
- a) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
  - b) den Beigeordneten,
  - c) den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

Die Mitglieder zu c) haben beratende Stimme.

- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

**§ 5  
Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei stellvertretende Bürgermeister/-innen vertreten.
- (2) Die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (3) Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird durch die allgemeine Verwaltungsvertreterin/den allgemeinen Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wahrgenommen.

**§ 6  
Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

**§ 7  
Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 8  
Bekanntmachungen**

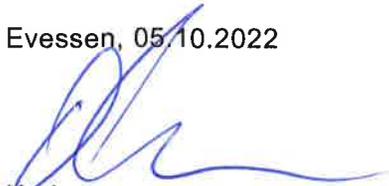
- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ im Internet verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sickte während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Evessen zu veröffentlichen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Evessen vom 13.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Evessen, 05.10.2022



Kreiser  
Bürgermeisterin

